

Enteignung von Grundeigentum

Bekanntmachung des Innenministeriums - Der Enteignungskommissar -
vom 22.03.2013 - IV327 - 144.4 - 7.1 - 53 - 04 / 12

Zur Entscheidung über den Antrag auf Entschädigungsfeststellung für das von der
50Hertz Transmission GmbH benötigte Grundeigentum:

Flurstück	Flur	Gemarkung
22/5	2	Besenthal

eingetragen im Grundbuch von Besenthal Blatt 23
eingetragene Eigentümer: Herr Dirk Carstens

habe ich Termin zur mündlichen Verhandlung für

**Dienstag, den 16. April 2013 um 10:00 Uhr,
im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein,
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel (Raum 436)**

anberaumt.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

Grundlage des Verfahrens ist das Preußische Gesetz über die Enteignung von
Grundeigentum vom 11.06.1874 i. d. F. des Zweiten Gesetzes über den Abschluss
der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 13.12.1973 (GVOBl.
Sch.-H. S. 440), zuletzt geändert durch Art. 11 Ges. vom 15.06.2004 (GVOBl. Schl.-
H. S. 153).

Diejenigen, denen ein Recht an der o. a. Grundstücksfläche zusteht (Beteiligte),
werden nach § 25 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von
Grundeigentum vom 11. Juni 1874 i. d. F. des Zweiten Gesetzes über den Abschluss
der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 13. Dezember 1973
(GVOBl. Schl.-H. S. 440), zuletzt geändert durch Art. 11 Ges. vom 15.06.2004
(GVOBl. Schl.-H. S. 153) aufgefordert, ihre Rechte in dem Termin wahrzunehmen.

Auch bei Nichterscheinen wird die Enteignung ausgesprochen, die Entschädigung
festgestellt, sowie über andere im Termin gestellte Anträge entschieden.


Dr. Imke Schneede
-Enteignungskommissar

